### Satzung

der Spielvereinigung Dümmlinghausen - Bernberg e.V. Stadt Gummersbach, Oberbergischer Kreis.

#### § 1 Name - Sitz

- 1.1 Die Spielvereinigung Dümmlinghausen-Bernberg e.V. hat ihren Sitz in Dümmlinghausen, Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke zur Abgabenordnung 2009"
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- f) Aus- Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Vereinsjugend

3.1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Sportjugend des Vereins zu erlassene Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Vereins-Mitglieder-Versammlung. Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

#### § 4 Abteilungen

4.1 Zurzeit hat der Verein eine Fußballabteilung.Über die Bildung weiterer Abteilungen entscheidet der Vorstand

#### § 5 Mitgliedschaften

2

5.1. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Infolge der Mitgliedschaft beim Fußballverband Mittelrhein e.V. gehört der Verein auch der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie dem Kreisportbund Oberberg e.V. und dem Stadtsportverband Gummersbach an. Weiter gehört der Verein infolge seiner Mitgliedschaft beim Fußballverband Mittelrhein dem Fußballkreis Berg als Mitglied an.

#### § 6 Vereinsmitglieder

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
- 6.2. Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahre
- c) unterstützende (inaktive oder passive) Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.
- 6.3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Geschäftsführer des Vereins hat entsprechende Aufnahmevordrucke bereit zu halten.

- 6.4. Das Aufnahmegesuch von Minderjährigen (bis zu 18 Jahren) muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (in der Regel Vater oder Mutter) enthalten.
- 6.5. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand bzw. der Vereinsjugendausschuss.
- 6.6. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

#### § 7 Ehrenmitglieder

7.1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie können an allen Versammlungen und Veranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 8 Aufnahmegebühren und Beiträge

8.1. Bei Aufnahme als Mitglied wird keine Gebühr erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Jahres- bzw. Monatsbeiträge fest. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Höhe festgesetzt, dass der Verein Zuschüsse für Übungsleiter usw. beantragen kann. Eine Beitragsstaffelung nach sozialen Gesichtspunkten und bei Mitgliedschaft von mehreren Familienangehörigen wird durchgeführt.

#### § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt schriftliche Erklärung
- b) mit dem Tode des Mitgliedes
- c) mit dem Ausschluss
- 9.2. Uber den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nur möglich:
- bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die allgemeine Sportlichkeit,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten und
- c) wenn das Mitglied trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als 10 Monate im Rückstand ist.
- 9.3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

- 9.4. Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist sofort zurück zu geben.
- 9.5. In den Fällen wo ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand (Verwarnung, Verweis, Ausschluss von Vereinsveranstaltungen) verhängen.

#### § 10 Organe des Vereins

- 10.1. Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- 10.2. der Vorstand besteht aus
- a) dem 1 Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stelly. Geschäftsführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem stellv. Kassenwart
- g) dem Sozialwart
- h) dem Fußballobmann
- i) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter.
- 10.3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Neuwahl, ergänzen.
- 10.4. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung j\u00e4hrlich bis zum31. Oktober einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit.
- 10.5. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten
  - Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer
  - 2. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer
  - 3. Erstattung des Jahresberichts durch den Sozialwart
  - 4. Wahl eines Versammlungsleiters
  - 5. Entlastung des Vorstandes
  - 6. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - 7. Wahl von zwei Kassenprüfern Wiederwahl ist möglich
  - 8. Anträge
  - 9. Verschiedenes

10.6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung, die auch durch Aushang erfolgt, muss 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) leitet die Versammlung, der Geschäftsführer führt das Protokoll, das von ihm und dem Vorstand zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Vorstand in der nächsten Sitzung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder
- wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 11 Kassenprüfer

 Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts

12.1. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind:
- der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam

#### § 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gummersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere zur Förderung des Sports.

#### Schlussbestimmung

- 14.1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2018 in Bernberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.
- 14.2. Die Namensänderung "Spielvereinigung Dümmlinghausen Bernberg e.V. " statt Spielvereinigung Dümmlinghausen e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.1979 in Bernberg beschlossen.
- 14.3. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung verliert die Satzung vom 15.02.1979 ihre Gültigkeit.

Dümmlinghausen 711.2018